



Inhalt:

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2017  
Seite 2
2. Bekanntmachung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort  
Seite 5
3. Bekanntmachung der Entgeltordnung des Panoramabades Pappelsee Kamp-Lintfort  
Seite 6
4. Aufgebote von Sparkassenbüchern  
Seite 7
5. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern  
Seite 7

## Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 48

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses

Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer  
oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort

Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Aktuelles / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Aktuelles / Amtsblatt)

## HAUSHALTSSATZUNG der STADT KAMP-LINTFORT für das Haushaltsjahr 2017

---

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort mit Beschluss vom 6. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	117.174.416 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	118.087.693 €

#### im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	108.753.915 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	107.862.728 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.022.563 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.656.082 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.633.519 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.455.000 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite in 2017, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 6.633.519 € festgesetzt, davon entfallen 1.121.457 € auf Schuldendiensthilfen des Landes im Rahmen des Programms „Gute Schule 2020“.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 17.158.510 € festgesetzt.

#### § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage in 2017 aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 913.277 € festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite in 2017, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000.000 € festgesetzt.

#### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 300 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 765 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 490 v.H. |

#### § 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2024 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

#### § 8

1. Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 (1) Satz 3 GO NRW und Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 (1) Satz 2 GO NRW entscheidet bei Beträgen bis zu 25.000 € der Kämmerer.
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen über 25.000 € sind gem. § 83 (2) GO NRW erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
3. Mehrere Bewilligungen bei einer Position werden im Sinne vorstehender Regelung zusammengerechnet.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 (5) GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Schreiben vom 21. Dezember 2016 angezeigt worden.

Mit Schreiben vom 03. April 2017 wurde die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen vom Landrat genehmigt.

Der Haushaltsplan wird ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 gem. § 80 (6) GO NRW zur Einsichtnahme im Rathaus, Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, Zimmer 509, während folgender Öffnungszeiten (Publikumssprechzeiten) verfügbar gehalten:

### vormittags

montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

### nachmittags

dienstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 05. April 2017

Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

# **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird für das Stadtgebiet der Stadt Kamp-Lintfort verordnet:

## § 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen und Feiertagen über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus geöffnet sein: Sonntag, den 09.04.2017, den 01.10.2017 und den 10.12.2017 jeweils von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

## § 2

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit (13:00 Uhr bis 18:00 Uhr) offen hält.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

## § 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die "Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 06.04.2017

Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

# Bekanntmachung der Entgeltordnung des Panoramabad Pappelsee Kamp-Lintfort

## Bekanntmachung der Entgeltordnung für das Panoramabad Pappelsee

Für die Benutzung des Panoramabad Pappelsee sind folgende Entgelte zu entrichten:

### 1. Tageskarten

Kinder unter 6 Jahre	freier Eintritt
Erwachsene	3,50 €
Schüler, Jugendliche, Auszubildende, Studenten, Arbeitslose (mit Ausweis), <b>Empfänger von Grundsicherung oder Wohngeld (mit Ausweis)</b>	2,00 €
Familienkarte	10,00 €
Frühschwimmer, Abendtarif, Seniorenschwimmen	2,60 €
Babyschwimmen (1 Erwachsene/r + 1 Baby)	7,00 €

### 2. Mehrfachkarten

Geldwertkarte mit Ermäßigung von 10% auf die Tageskartenpreise mit einem Mindestaufladebetrag von	25,00 €
Pfand für Geldwertkarte	5,00 €

### 3. Sommerferienkarten

Erwachsene	30,00 €
Schüler, Jugendliche, Auszubildende, Studenten, Arbeitslose (mit Ausweis), <b>Empfänger von Grundsicherung oder Wohngeld (mit Ausweis)</b>	20,00 €
Pfand für Geldwertkarte	5,00 €

### 4. Kurse

je nach Kurs	69,00 € oder 89,00€
--------------	---------------------

### 5. Entgelte für Gruppen mit eigener Badeaufsicht (einschließlich Umsatzsteuer) pro Stunde

Schulen/Vereine	85,00 €
Sportvereine 25 m-Becken	56,67 €
Sportvereine je Bahn im 25 m-Becken	11,33 €
Sportvereine für das Kursbecken	28,33 €

### 6. Ermäßigungen

Behinderte, die auf Dauer einer Begleitperson bedürfen, erhalten gemeinsam mit einer Begleitperson einmal täglich während der Öffnungszeiten freien Eintritt im Hallen-/Freibad.

### 7. Sonstige Entgelte

Gebühr für Schlüsselverlust	10,00 €
Reinigungsentgelt nach Ziffer 1.3 der Haus- und Badeordnung In Sonderfällen nach tatsächlichem Aufwand und Gemeinkosten	15,00 €

### 8. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die am 26.06.2013 in Kraft getretene Entgeltordnung aufgehoben.

Dr. Müllmann  
Betriebsleiter

## **Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort**

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3242046245 (alt: 142046242) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 28. März 2017

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3222089272 (alt: 122089279) und 3209132459 (alt: 109132456) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 29. März 2017

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200307282 (alt: 100307289) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 31. März 2017

## **Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort**

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 4255079313 (alt: 155079312) und 4200741413 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 23. März 2017

Die Sparkassenbücher Nrn. 3201873266, 3201873290, 3226074643 (alt: 126074640), 3223066659 (alt: 123066656) und 3219058397 (alt: 119058394) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 29. März 2017

Die Sparkassenbücher Nrn. 3231036645 (alt: 131036642), 3202661595, 3202661629 und 3264067574 (alt: 164067571) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 30. März 2017

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand“